

Merkblatt

„Beantragung von Genehmigungen für Steganlagen einschließlich Festmacher“

Steganlagen sind begehbbare bauliche Anlagen. Sie sind zum Anlegen von Booten, die der individuellen Freizeitgestaltung dienen, bestimmt und geeignet.

Für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Steganlagen (mit Ausnahme großer Anlagen der öffentlichen Personenschifffahrt) ist gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Genehmigungsverfahren die untere Wasserbehörde zuständig.

Wasserrechtliche Genehmigung:

Die Untere Wasserbehörde erteilt eine **wasserrechtliche Genehmigung**, wenn dem beabsichtigten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die wasserrechtliche Genehmigung schließt alle weiteren, für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen, ein. Das betrifft vor allem **die naturschutzrechtliche Zulassung**, die Bestandteil der wasserrechtlichen Genehmigung ist. Hier geht es im Wesentlichen um die naturschutzrechtliche Befreiung von Verboten nach § 19 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) für Steganlagen und Liegeplätze, die in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegen. Sollte nicht bekannt sein, ob sich der Standort Ihres geplanten Steges in einem LSG befindet, so erhalten Sie bei der unteren Naturschutzbehörde darüber Auskunft.

Die Errichtung eines Steges stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Da der Eingriff meist weder zu vermeiden, auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren ist, wird bei Erteilung der wasserrechtlichen dem Antragsteller eine **Ausgleichszahlung** zu Gunsten von Ökokonten und Flächenpools auferlegt.

Die wasserrechtliche Genehmigung ist für Steganlagen nach § 87 Brandenburgischem Wassergesetz (BbgWG) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die untere Wasserbehörde muss dann die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Fischereibehörde, der unteren Denkmalbehörde und der zuständigen Stadt/ Gemeinde zum vorliegenden Antrag einholen. Bei schiffbaren Landesgewässern (z. B. Emstergewässer) werden außerdem die Stellungnahmen vom Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen sowie dem Landesamtes für Umwelt eingeholt.

Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG):

Darüber hinaus ist bei Bundeswasserstraßen vom Antragssteller eine **strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung** vom Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg einzuholen.

Mit dem Bau eines Bootssteiges kann erst begonnen werden, wenn der Landkreis und das Wasser- und Schifffahrtsamt (bei Bundeswasserstraßen) auf der Grundlage der jeweiligen Fachgesetze positiv entschieden haben.

Folgende Unterlagen zur Erlangung der wasserrechtlichen Genehmigung sind einzureichen:

siehe Antragsformular – Steganlagen

Verfahrensablauf:

- Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die untere Wasserbehörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf.
- Sind die Antragsunterlagen vollständig, holt die untere Wasserbehörde die Stellungnahmen der Behörden und Stellen ein, deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur wasserrechtlichen Genehmigung erforderlich ist oder deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.
- Die untere Wasserbehörde entscheidet über den Antrag nach Eingang aller Stellungnahmen im Rahmen des Ermessens.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung werden einmalig Verwaltungsgebühren erhoben. Sie berechnen sich nach dem Zeitaufwand der Behörde.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Steganlage nicht die zivilrechtliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers ersetzt. Diese ist eigenständig durch den Antragsteller vom Grundstückseigentümer einzuholen:

- Für Steganlagen an der **Bundeswasserstraße** (z.B. Havel) ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg zuständig
- Bei **Landesgewässern** (z. B. Emster-Gewässer) ist die Zustimmung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 2, Ref. W 24, Postfach 601061, 14410 Potsdam, Besucheradresse: Trebbiner Straße 12, 14959 Trebbin, OT Klein Schulzendorf
- Darüber hinaus sind auch weitere Eigentümer möglich (z.B. Gemeinde, Bundesvermögensamt, Private)

Bei Steganlagen für die **öffentliche Schifffahrt** wird das Genehmigungsverfahren vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg geführt.

Zuständige Behörden

Wasserrechtliche Genehmigung:
(einschl. naturschutzrechtlicher Zulassung)

Landkreis Potsdam-Mittelmark
untere Wasserbehörde
Am Teltowkanal 7
14513 Teltow
Postadresse:
Niemöller Straße 1
14806 Belzig

Baugenehmigung:
(nur bei größeren Anlagen der öffentlichen
Schifffahrt)

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Technische Bauaufsicht
Potsdamer Straße 18 a
14513 Teltow
Postadresse:
Papendorfer Weg 1
14806 Belzig

Strom- und schifffahrtspolizeiliche
Genehmigung (SSG) bei Bundeswasserstraßen:

Wasser- und Schifffahrtsamt
Brandenburg
Postfach 1336
14733 Brandenburg an der Havel

oder

Wasser- und Schifffahrtsamt Bln.
Postfach 61069
10969 Berlin

Weitere Fragen zum Thema „Steganlagen“ beantwortet Ihnen gern Frau Boll von
der unteren Wasserbehörde, Tel.: 03328 318292.

Stand 24.05.2017